

Vollzug der Wassergesetze: Art. 35 Bayer. Wassergesetz (BayWG) „Beschneigungsanlagen“; Eingabeprojekt „Beschneigungsanlage Balderschwang“; Antragstellerin: Bergbahn- und Skilift Balderschwang Betriebs GmbH & Co. KG

Hier: Tekturantrag für das Pumpenhaus und Leitung zum Übergabepunkt (Überwasser) der Trinkwasserversorgung Gemeinde Balderschwang, im Bereich Gschwendlift I - *zum Bescheid vom 31.07.2015 [Az. 31-641/1-05/12-Schi] für die Erteilung der Genehmigung zur Beschneigung Gschwendlift I und II, Schwarzenberglift und Standard- und Köpfleabfahrt Hochschelpen, einschließlich Erlaubnis zur Entnahme von Wasser aus Bolgenach*

I. Zweck

Mit den vorliegenden Unterlagen wird um die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung nach Art. 35 BayWG ersucht, welche den rechtssicheren Betrieb der Anlage ab der Wintersaison 2025/2026 und darüber hinaus gewährleisten soll.

II. Antrag für wasserrechtliche Gestattung

Beantragt ist die Verlegung einer erdverlegten Zuleitung vom Übergabepunkt des Überwassers der Trinkwasserversorgung der Gemeinde Balderschwang sowie die Errichtung und den Betrieb eines Pumpenhauses am Gschwendlift I. Die vorliegenden Bestandsunterlagen für die Beschneigungsanlage Balderschwang wurde im Auftrag der Bergbahn- und Skilift Balderschwang Betriebs GmbH & Co. KG erstellt. -

III. Prüfung Umweltverträglichkeit

Die Maßnahme hat keine negativen Einflüsse auf die Umweltverträglichkeit, da die Schwellenwerte, welche eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig werden lassen (Art. 35 Abs. 4 Bayer. Wasser-gesetz - BayWG), nicht erreicht werden. Mit der Änderung/Erweiterung ist weder eine Zunahme der beschneiten Flächen verbunden, noch ist davon ein Schutzgebiet betroffen.

IV. Planunterlagen

Nr.	Unterlagen zum Tekturantrag	Maßstab
1	Technischer Bericht	-----
2	Übersichtslageplan mit Regelquerschnitt Leitungsgraben	1 : 5.000 / 1 : 20
3a	Hydraulikschema Pumpenhaus Gschwendlift I	-----

V. Bekanntmachung und Auslegung, Erörterung

Das Vorhaben wird bekanntgemacht mit dem Hinweis, dass

1. die Pläne für die beantragte Gestattung vom bis in der Gemeinde Balderschwang, Zimmer-Nr. und der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe Zimmer-Nr. , während der Dienststunden, zur öffentlichen Einsicht ausliegen

2. die Antragsunterlagen auch unter

dem Link des Landkreises Oberallgäu

<https://www.kommsafe.de/public/download-shares/Nod7c7RMDNRgwS4hK9FLG46C2ZqHB9I6>

sowie

[über die Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe/Gemeinde Balderschwang.](#)

heruntergeladen werden können,

3. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde oder beim Landratsamt Oberallgäu Einwendungen gegen den Plan erheben kann,
4. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können,
5.
 - a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
 - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Gemeinde Balderschwang, den
Konrad Kienle
Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, den
Helmut Schratt
Geschäftsstellenleiter